Alle für alle.

WIR für Ihren Schutz.



clever, composites.

Wenn wir alle entschlossen handeln, können wir viel bewirken. Schützen Sie sich und andere. Hierfür haben wir ein Produkt mit transparenten, flexiblen Schutzscheiben entwickelt.

handmade in Bavaria.



WIMMER personal protection shield

- flexibles, biegbares Schutzschild bedeckt das gesamte Gesicht (Spuck-/Sprühschutz)
- ideal für nahen Körperkontakt
- angenehm weiches Schaumstoffpolster
- längenverstellbares Kopfband aus Gummi
- Reinigung mit gängigen Desinfektionsmitteln und fusselfreiem Tuch
- Anti-Beschlag-Oberfläche
- alltägliche Gebrauchsanwendung
- unzerbrechlich

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot mit unseren Staffelpreisen.

Das WIMMER personal protection shield ist **kein Medizinprodukt** im Sinne der Bestimmungen des Medizinprodukterechts (insbes. EU- VO 2017/745 über Medizinprodukte, Medizinproduktegesetz etc.) und verfügt dementsprechend über **keine entsprechende CE- Kennzeichnung**.



clever. composites.

Bestellformular WIMMER Protection Equipment

Verkauf und Lieferung nur an Unternehmer iSv. § 14 BGB

Rechnungsanschrift		Lieferanschrift (oder: gleich Rechni	ungsanschrift □)	
Ihre Bestellnummer: Bestelldatum: Kontaktperson:				
☐ Ich bestätige, dass die ruflichen Tätigkeit erfo	Bestellung in Ausübung olgt. (Zutreffendes bitte	=	d/oder selbständigen be-	
Protection Wall		Personal Protection	on Shield	
	Gerne unterbreiten wir Ihnen hier ein individuelles Angebot.		Staffelpreise: 1 Stück ab 14,90 € ab 100 Stück 12,50 € Nettopreis zzgl. MwSt	
Anfragemenge:		Bestellmenge:		
Es handelt sich hierbei um keine geprüften Medizinprodukte. Ausschließlich zur Verwendung als Spuck-/Sprühschutz (Schutz vor Tröpfchen) bei nahem Kontakt.				
Bitte beachten Sie hier:	zu die jeweilige, diesem I	Bestellformular beigefügte	e, <u>Produktbeschreibung</u> .	

Kreissparkasse Traunstein IBAN: DE15 7105 2050 0000 3969 45 Swift-BIC: BYLADEM1TST Hypo Vereinsbank Traunstein IBAN: DE52 7102 2182 6310 2912 83 Swift-BIC: HYVEDEMM453 Raiffeisenbank Rupertiwinkel eG IBAN: DE28 7016 9191 0000 0780 00 Swift-BIC: GENODEF1TEI





Zahlungsbedingungen: **Kauf auf Rechnung** Liefertermin: je nach Liefermenge, zum bestätigten Termin

Datum, Ort	 Name in Druckbuchstaben		
Der Verkauf und die Lieferung erfolgen ausschließlich unter Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen der Kunststoffverarbeitung Wimmer GmbH, die diesem Bestellformular als Anlage beigefügt sind.			
•	n Auftrag zu erhalten und sichern Ihnen ftragsausführung zu.		
	ändig ausgefüllte Formular entweder posites.com oder per Fax an +49 861 98942-18 .		
	Produktbeschreibung (WIMMER personal imen habe. (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
Versand: ab Werk			

Kreissparkasse Traunstein IBAN: DE15 7105 2050 0000 3969 45 Swift-BIC: BYLADEM1TST

Hypo Vereinsbank Traunstein IBAN: DE52 7102 2182 6310 2912 83 Swift-BIC: HYVEDEMM453 Raiffeisenbank Rupertiwinkel eG IBAN: DE28 7016 9191 0000 0780 00 Swift-BIC: GENODEF1TEI

Unterschrift



Allgemeine Lieferbedingungen der Kunststoffverarbeitung Wimmer GmbH



§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt.

§ 2 Angebot

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, Ist eine Bestellungen unserer Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ("EXW" = "Ex Works" gem. INCOTERMS 2010), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung, die jedenfalls der Textform bedarf.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Sofern die bestellte Ware von uns nicht geliefert werden kann, weil wir von unseren Lieferanten ohne dass wir dies zu vertreten haben trotz deren vertraglicher Verpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig beliefert werden, sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich informieren, dass die Bestellung nicht ausgeführt werden kann; vom Kunden bereits auf die Bestellung erbrachte Leistungen werden wir diesem unverzüglich erstatten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den

- gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (= Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzuges nur in Höhe des dem Kunden tatsächlich entstandenen Schadens, maximal jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 2 % des vereinbarten Kaufpreises (netto), insgesamt jedoch in Höhe von nicht mehr als 10 % des vereinbarten Kaufpreises (netto).
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben unberührt, soweit vorstehend nichts anders bestimmt ist.

§ 5 <u>Liefergegenstand- Änderungsvorbehalt – Rechte an</u> <u>Unterlagen</u>

- 1. Die Angaben zum Liefergegenstand (z.B. Maße, Belastbarkeiten, Toleranzen, technische Daten oder Herstellerangaben in Bezug auf Bauteile, etc.) sowie unsere Zeichnungen und Abbildungen hierzu dienen lediglich zur Beschreibung und Kennzeichnung des Liefergegenstandes und stellen keine – auch keine garantierten -Beschaffenheitsmerkmale Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind auch ohne gesonderte Freigabe des Kunden zulässig, wenn soweit die Verwendbarkeit Liefergegenstandes zum vertraglich vorgesehenen Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt ist.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, insbesondere solchen die als "vertraulich" bezeichnet sind, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" ("EXW" = "Ex Works" gem. INCOTERMS 2010) vereinbart.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung von neuer, mangelfreier, Ware berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen

Stand: 03/2017

Allgemeine Lieferbedingungen der Kunststoffverarbeitung Wimmer GmbH



- Aufwendungen nur bis zur Höhe des Netto-Kaufpreises (ohne MWSt.).
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, nach den gesetzlichen Voraussetzungen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (= Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (9) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei Zahlungsverzug des Kunden, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und

- Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines gestellt Insolvenzverfahrens Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich MWSt) zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich MWSt) zum Wert der anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§ 10 <u>Gerichtsstand</u> - Anwendbares Recht – <u>Erfüllungsort</u>

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: 03/2017